



Leitfaden für den Pflegefall Vereinbarkeit Pflege und Beruf

Eine praktische Hilfe nicht nur für Angehörige

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorsorge treffen | 3 |
| Wenn der Pflegefall eingetreten ist – was tun? | 4 |
| Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es? | 4 |
| Welche Unterstützung bekommen Sie durch die Pflegekasse? | 5 |
| Leistungen der Pflegekasse im Überblick | 6 |
| Vollstationäre Pflege | 8 |
| Welche Unterstützung bekommen Sie durch die Krankenkasse? | 9 |
| Auszeit von der Pflege | 9 |
| Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – wie kann das gelingen? | 10 |
| Hospiz- und Palliativversorgung | 10 |
| Nach der Pflegezeit | 11 |
| Hilfreiche Adressen | 11 |

Impressum

Herausgeber: Stadt Rösrath
Die Bürgermeisterin
www.roesrath.de

Postanschrift
Hauptstraße 220, 51503 Rösrath

Bearbeitung und Redaktion
Pflege- und Seniorenberatung
Birgit Weitkemper, Birgit.Weitkemper@roesrath.de

Gleichstellungsbeauftragte
Elke Günzel, Elke.Guenzel@roesrath.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen die Broschüre unter dem Titel „Leitfaden für den Pflegefall - Vereinbarung von Pflege und Beruf“ präsentieren zu können.

Vereinbarung von Pflege und Beruf? Kann das überhaupt funktionieren?

Unfall, Schlaganfall oder Demenz – jeder von uns kann in die Situation kommen, dass ein nahe stehender Angehöriger auf unsere Unterstützung oder Pflege angewiesen ist. Manchmal ist es ein schleichender Prozess, wie bei einer Demenz, der zunehmend den Alltag einer Familie verändert. Manchmal ist es aber auch ein nicht vorhersehbares Ereignis. Ein Pflegefall in der Familie, das wirbelt das Leben ganz schön durcheinander. Anträge müssen gestellt, Unterstützungsdienste gefunden und Finanzierungen geklärt werden. Manchmal müssen auch Entscheidungen getroffen werden, die von dem Pflegebedürftigen nicht akzeptiert werden. Wir, als Angehörige, müssen uns die Frage stellen, inwieweit wir selbst bereit und in der Lage

sind, konkrete Hilfen unter Umständen auch langfristig zu übernehmen.

Ich möchte mit diesem Leitfaden auf ein schwieriges Thema aufmerksam machen: Der Pflege von Angehörigen und die Vereinbarung von Pflege und Arbeit.

Dieser Leitfaden soll Ihnen Hilfe und Orientierung bieten. Bei Fragen stehen Ihnen die Seniorberaterin Birgit Weitkemper und die Gleichstellungsbeauftragte Elke Günzel gerne persönlich zur Verfügung.

Wenn Sie durch die vorliegenden Informationen Unterstützung und Motivation erhalten, haben wir unser Ziel erreicht.

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Planen Sie schon im Vorfeld! Schon bevor eine Form der Hilfsbedürftigkeit eintritt, können Sie Vorsorge treffen.

Wichtige Unterlagen und Papiere am besten in einer Mappe aufbewahren, um im Notfall einen schnellen Zugriff zu gewährleisten. Angehörige/Freunde sollten darüber informiert werden, wo diese Mappe zu finden ist.

Folgende Unterlagen sollten in der Mappe zu finden sein:

- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienstammbuch
- Adressen von nahen Angehörigen und Freunden
- Vermögensverzeichnis, Testament
- Zeugnisse, gegebenenfalls Arbeitsverträge
- Bankverbindungen, Sparbücher usw.
- Mietverträge, Mietbücher, Grundbuchauszüge usw.
- Sozialversicherungsunterlagen (z. B. Rentenbescheid, Krankenversicherung)
- Versicherungspolizen (z. B. Sterbeversicherung, Hausrat-, Haftpflicht-, Lebensversicherungen)
- Vollmachten (Bankvollmacht und Vorsorgevollmacht)
- Patientenverfügung

Angehörige sind nicht automatisch Bevollmächtigte. Sie brauchen zur rechtlichen Vertretung eine Vollmacht, die der Schriftform bedarf. Auch andere Personen, zu denen ein enges Vertrauensverhältnis besteht, können bevollmächtigt werden bestimmte Angelegenheiten zu regeln.

Bei der Vorsorgevollmacht erteilt eine Person einer anderen Person die Vollmacht, im Falle eines Notfalls alle oder bestimmte Aufgaben, diese sind genau in der Vollmacht festgelegt, für den Vollmachtgeber zu erledigen. Eine rechtliche Betreuung kann dadurch in der Regel vermieden werden.

Vordrucke für Vollmachten erhalten Sie unter anderem über das Bundesjustizministerium www.bmjv.de oder bei der Seniorenberatung.

Die Beglaubigung von Vollmachten ist nach vorheriger Terminabsprache über die **Betreuungsstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises** möglich:
Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 130

Es ist sinnvoll, die Vollmacht durch eine **Patientenverfügung** zu ergänzen. In der Patientenverfügung legen Sie fest, ob und wie Behandlungen und insbesondere lebensverlängernde Maßnahmen erfolgen sollen, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihre Wünsche zu äußern.

Sollte keine Vollmacht vorhanden sein und ein Mensch auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen, physisch oder psychisch, nicht in der Lage sein, seine Angelegenheiten zu regeln, muss eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden. Die Betreuung kann durch Angehörige/Freunde oder einen Berufsbetreuer erfolgen.

Der Antrag auf Betreuung wird bei dem zuständigen Amtsgericht gestellt.
Amtsgericht Bergisch Gladbach Betreuungsgericht
Kölner Str. 4
51429 Bergisch Gladbach
Telefon 02204/95290, Fax: 02204 95290

Wenn der Pflegefall eingetreten ist – Was tun?

Suchen Sie das Gespräch mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt und/oder dem Sozialdienst des Krankenhauses und informieren Sie sich über...

- Art und Verlauf der Erkrankung/Einschränkung und Entlassungstermin
- mögliche (kurz-, mittel-, langfristige) Folgen der Erkrankung
- notwendige Heil- und Hilfsmittel
- Empfehlung hinsichtlich Pflegeaufwand, Betreuung und Versorgung des Angehörigen
- Anschlussheilbehandlung, Therapien oder Reha-Maßnahmen
- Anmeldeformular für Pflegeeinrichtungen, Tagespflege, ambulante Pflege etc.
- Medikamente; lassen Sie sich vom Arzt oder Apotheker Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen der verordneten Medikamente erläutern.

Tipp: Wenn Ihr Angehöriger im Krankenhaus liegt und noch kein Pflegegrad vorliegt, nehmen Sie unbedingt Kontakt zum Krankenhaussozialdienst auf. Wird ein Erstantrag im Krankenhaus gestellt, erfolgt bei gesetzlich Versicherten die Begutachtung innerhalb von 5 Werktagen im Krankenhaus.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?

- Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Pflegeberatung. Diese ist grundsätzlich kostenfrei.
- Am besten nehmen Sie diese in der Wohnung des/der Pflegebedürftigen wahr. Beratungen erhalten Sie zum Beispiel über die Pflegekassen, Pflegedienste oder die kommunale Pflege- und Seniorenberatung.

Bei privat Versicherten erfolgt die Pflegeberatung über die Compass Pflegeberatung

Tel.: 0800 10118800

compass-pflegeberatung.de

- Anträge für einen Schwerbehindertenausweis erhalten Sie beim Bürgerbüro der Stadt Rösrath oder online über www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dliid=1163
- Selbsthilfegruppen bieten Menschen mit gleichen Problemen oder Anliegen hilfreichen Austausch. Informationen zu allen bestehenden Selbsthilfegruppen, Vermittlung von Kontakten oder auch Unterstützung bei der Gründung von neuen Gruppen erhalten Sie beim

Selbsthilfe-Büro Bergisch Gladbach
Paffrather Str. 70, 51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202 – 9368921

Mail: sh-buero-gl@paritaet-nrw.org

Informationen zu Selbsthilfegruppen finden Sie unter:

www.selbsthilfe-bergisches-land.de

www.selbsthilfenetz.de

Welche Unterstützung bekommen Sie durch die Pflegekasse?

Zur Prüfung, ob Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) vorliegt, muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Die zuständige Pflegekasse ist bei Ihrer Krankenkasse angesiedelt.

Mit Prüfung und Feststellung, welcher Pflegegrad vorliegt, beauftragen die gesetzlichen Krankenkassen den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MdK), die privaten Kassen Medicproof.

Die Begutachtung erfolgt normalerweise im Rahmen eines Hausbesuchs, der vorher schriftlich angekündigt wird.

Es ist sinnvoll, dass der betreuende Angehörige an dem Begutachtungstermin teilnimmt. Der MdK berücksichtigt Terminwünsche.

Bei der Begutachtung werden sechs Bereiche (Module) geprüft. In jedem Modul werden je nach Schwere der Einschränkung der Selbständigkeit Punkte vergeben. Aus der Gesamtzahl der (gewichteten) Punkte wird der Pflegegrad errechnet:

| | |
|--------------|--------------------------|
| Pflegegrad 1 | 12,5 bis unter 27 Punkte |
| Pflegegrad 2 | 27 bis unter 47,5 Punkte |
| Pflegegrad 3 | 47,5 bis unter 70 Punkte |
| Pflegegrad 4 | 70 bis unter 90 Punkte |
| Pflegegrad 5 | 90 bis 100 Punkte |

Geprüft werden die Bereiche:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Krankheits- oder therapiebedingte Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Wenn Sie sich vorher ein Bild machen wollen, mit welchem Pflegegrad Ihre Angehörigen rechnen können und wie das Begutachtungsverfahren genau aussieht, nutzen Sie die kostenfreien Pflegegradrechner z.B.

www.pflege.de/pflegegrad/rechner oder www.pflegegrad-rechner.de

Die Leistungen der Pflegekasse können als Pflegegeld (die Pflege erfolgt über Angehörige oder Freunde) oder als Sachleistung (Pflege erfolgt über einen Pflegedienst) erbracht werden. Wenn die Pflege durch einen Pflegedienst durch die Pflege von Privatpersonen ergänzt wird, spricht man von Kombinationsleistung.

Leistungen der Pflegekasse im Überblick

| Leistungen | PG 1 | PG 2 | PG 3 | PG 4 | PG 5 |
|--------------------------------|---------|----------|----------|----------|----------|
| Entlastungsbetrag | 125 EUR | 125 EUR | 125 EUR | 125 EUR | 125 EUR |
| Pflegegeld | | 316 EUR | 545 EUR | 728 EUR | 901 EUR |
| Sachleistung | | 689 EUR | 1298 EUR | 1612 EUR | 1995 EUR |
| Tagespflege | | 689 EUR | 1298 EUR | 1612 EUR | 1996 EUR |
| Verhinderung-Pflege (jährlich) | | 1612 EUR | 1612 EUR | 1612 EUR | 1612 EUR |
| Kurzzeitpflege (jährlich) | | 1612 EUR | 1612 EUR | 1612 EUR | 1612 EUR |

Der Entlastungsbetrag kann für Betreuung oder auch Hauswirtschaft durch anerkannte Dienste oder auch für Tages- und Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Nicht genutzte Leistungen verfallen nicht zum Monatsende. Am Ende des Jahres können Restansprüche in das neue Kalenderjahr übertragen werden, die allerdings dann bis zum 30.06. genutzt werden müssen. Danach verfallen die Ansprüche.

Neben den oben aufgeführten Leistungen erhalten Sie weitere Unterstützung durch die Pflegekasse:

- **Wohnraumanpassung**

Die Pflegekassen fördern Umbaumaßnahmen in Haus oder Wohnung mit einem Betrag von bis zu 4000 EUR, wenn dadurch die Pflege ermöglicht oder die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen verbessert wird. Dieser Betrag kann auch für Umzugskosten in eine barrierefreie Wohnung eingesetzt werden.

- **Pflegehilfsmittel**

Die Pflegekasse stellt erforderliche Hilfsmittel (z.B. Pflegebett) zur Verfügung.

Die Pflegekasse übernimmt z.B. die Basiskosten für ein Notrufsystem.

- **Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel**

Die Pflegekasse bezuschusst zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel wie Desinfektionsmittel, Bettunterlagen oder Einmalhandschuhe mit 40 EUR im Monat.

- Die Kosten für **Pflegekurse** für pflegende Angehörige werden übernommen.
- Pflegepersonen sind während ihrer Pflege Tätigkeit über die Pflegekasse unfallversichert.
- Die Pflegekasse zahlt **Beiträge für die Rentenversicherung** von Pflegepersonen, wenn diese im Schnitt 10 Stunden in der Woche unterstützen und weniger als 30 Stunden erwerbstätig sind.

Informationen über die Leistungen der Pflegeversicherung finden Sie auf den Seiten der Pflegekassen, des Bundesministeriums für Gesundheit www.bmg.bund.de oder der Landesstelle Pflegende Angehörige www.lpfa-nrw.de

Tagespflege

Der Besuch einer Tagespflege kann entscheidend zur Entlastung von pflegenden Angehörigen beitragen. Tageweise, meist von 9.00 – 17.00 Uhr, wird der Pflegebedürftige in einer Tagespflegeeinrichtung betreut und kehrt dann wieder in sein häusliches Umfeld zurück. Es gibt Hol- und Bringdienste. Der größte Teil der Kosten wird durch die Pflegekasse übernommen. Meist sind die Einrichtungen an Alten- und Pflegeheime oder Pflegedienste angegliedert.

Adressen erhalten Sie bei den Pflege- und Seniorenberater*innen oder über den AOK Pflege-navigator www.pflege-navigator.de

Vollstationäre Pflege

Vollstationäre Pflege kann erforderlich werden, wenn Pflegekräfte ständig und sofort zur Verfügung stehen müssen, Angehörige nicht pflegen können oder mit der Pflege überfordert sind oder eine Gefährdung des zu Pflegenden besteht. Auch wenn die räumlichen Bedingungen der Wohnung die Pflege unmöglich machen, kann eine Heimunterbringung erforderlich werden.

Bei alleinlebenden Personen, die an einer fortgeschrittenen Demenz erkrankt sind und somit einer ständigen Beaufsichtigung und Betreuung bedürfen, muss häufig eine 24 Stunden Betreuung organisiert werden, die insbesondere durch berufstätige Angehörige nicht zu leisten ist. Dann ist der Einzug in ein Alten- und Pflegeheim oder in eine betreute Wohngruppe erforderlich.

Können die hohen Kosten für eine Heimunterbringung nicht aus dem Einkommen und Vermögen bezahlt werden, kann ein Antrag an den zuständigen Sozialhilfeträger gestellt werden. Zuständig ist immer der Sozialhilfeträger, wo die/der Betroffene vor der Heimaufnahme gelebt hat.

Einen Überblick über freie Plätze in der vollstationären Pflege bietet der Heimfinder NRW www.heimfinder.nrw.de



Welche Unterstützung bekommen Sie durch die Krankenkassen?

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für viele Hilfsmittel, die den Alltag erleichtern, wie z.B. Rollator, Wannenlift, Gehstock, Duschhocker.

Auch die Kosten für Hilfen im Rahmen von Behandlungspflege werden von den Krankenkassen übernommen. Zur Behandlungspflege gehören z.B. das Stellen und Verabreichen von Medikamenten, das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen, das Messen von Körperwerten oder die Behandlung von Wunden.

Manchmal sind Physiotherapie, Ergotherapie oder Logopädie sinnvolle Therapien, um Fähigkeiten zu verbessern oder zu erhalten.

Für alle Hilfen, die durch die Krankenkassen gewährt werden, ist eine ärztliche Verordnung erforderlich.

Auszeit von der Pflege

Pflegende Angehörige können eine dreiwöchige stationäre Vorsorge- oder Rehaleistung beantragen, um die eigene Gesundheit zu stärken oder wiederherzustellen. Seit 2018 fördert das Land NRW im Rahmen eines Landesprogramms eine Kurberatung für pflegende Angehörige.

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.kuren-fuer-pflegende-angehoerige.de

Um eine möglichst sorgenfreie Auszeit verbringen zu können, ist meist die Pflege und Betreuung des Pflegebedürftigen im Rahmen einer Kurzzeitpflege in einer vollstationären Einrichtung sinnvoll. Es gibt aber auch Einrichtungen, wo ein gemeinsamer Aufenthalt von Pflegeperson und Pflegebedürftigem möglich ist. Bei der Suche nach der passenden Einrichtung unterstützen die Kurberater*innen.

Caritasverband des Rheinisch-Bergischen-Kreises,
Tel.: 02202 1008701

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – wie kann das gelingen?

Wenn Sie berufstätig sind und ein Angehöriger pflegebedürftig wird, sieht der Gesetzesgeber verschiedene Möglichkeiten vor, Sie zu unterstützen:

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Tagen

Wenn Sie Zeit für die Organisation in einer akuten Pflegesituation benötigen, können Sie bis zu 10 Tage ohne vorherige Ankündigungsfrist von der Arbeit fernbleiben. Für diesen Zeitraum haben Sie keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber. Es besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, das bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beantragt werden muss und 90% des ausgefallenen Nettogehalts entspricht.

Die 10 Tage müssen nicht an einem Stück genommen werden. Es ist auch möglich, sich die Zeit der Arbeitsverhinderung aufzuteilen. So können sich z.B. zwei Geschwister jeweils fünf Tage freinehmen.

Pflegezeit – vollständige oder teilweise Freistellung bis zu 6 Monate

Pflegezeit gibt Ihnen die Möglichkeit, bis zu sechs Monaten ganz oder teilweise aus dem Arbeitsleben auszusteigen, wenn Sie einen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Es besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Um den Lebensunterhalt in diesem Zeitraum sicherzustellen, kann ein zinsloses Darlehn beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden.

Wer nicht die Möglichkeit hat, sich über einen Partner familienversichern zu lassen, muss eine freiwillige Krankenversicherung abschließen. Ein Zuschuss zu den Kosten kann bei der Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen beantragt werden.

Eine Voraussetzung für das Anrecht auf Pflegezeit ist, dass in dem Betrieb noch mindestens 15 weitere Personen beschäftigt sind. Die Pflegezeit muss dem Arbeitgeber mindestens 10 Tage im Voraus angekündigt werden. Es ist möglich, die Pflegezeit direkt im Anschluss an die kurzzeitige Arbeitsverhinderung anzutreten.

Familienpflegezeit - teilweise Freistellung bis zu 24 Monaten

Im Rahmen der Familienpflegezeit besteht die Möglichkeit, die Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden in der Woche zu reduzieren, wenn in dem Betrieb mindestens 25 weitere Personen beschäftigt sind. Die Ankündigungsfrist beträgt acht Wochen.

Begleitung in der letzten Lebensphase

Um einen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten, kann eine bis zu dreimonatige vollständige oder teilweise Freistellung erfolgen.

Informationen zum Thema erhalten Sie über www.wege-zur-pflege.de oder das Servicetelefon Pflege des Bundesministeriums Telefon 030 20179131

Hospiz- und Palliativversorgung

Wenn Ihr Angehöriger an einer schweren Erkrankung leidet und keine Aussicht auf Heilung besteht, ist eine palliative Versorgung erforderlich. Welche Versorgungsmöglichkeiten bestehen, wer die Kosten trägt sowie Ansprechpartner und Adressen finden Sie in der Broschüre „Hospiz- und Palliativversorgung des Rheinisch-Bergischen-Kreises.

<https://www.rbk-direkt.de/module/Behoerdenlotse/Formularhandler.aspx?id=4295>

Im Falle von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit stellen Angehörige oder Freunde sich oft die Frage, wie sie den Anforderungen des beruflichen und des Pflegealltags gerecht werden können. Gehen Sie offen mit Ihrer Pflegetätigkeit um! Suchen Sie – lieber zu früh als zu spät – das Gespräch mit Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie der Personalabteilung und schildern Sie Ihre Situation, von zeitlichen Problemen, speziellen Terminen und den zusätzlichen Anforderungen im Privatleben.

Treffen Sie bei Terminschwierigkeiten frühzeitig Absprachen. Suchen Sie gemeinsam mit den Ansprechpersonen in der Verwaltung nach Unterstützungsmöglichkeiten (zum Beispiel Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Personalservice oder der Pflege- und Seniorenberatung).

Nach der Pflegezeit

Pflege verändert das Leben und kann zu dem Wunsch nach beruflicher Neuorientierung führen. Auch wenn Sie für die Zeit der Pflege ganz aus dem Berufsleben ausgestiegen sind, wird sich für viele der Wunsch (oder die Notwendigkeit) nach einem beruflichen Neuanfang stellen.

Beratungsstellen des Programms „Perspektive Wiedereinstieg“ sowie Checklisten finden Sie unter www.perspektive-wiedereinstieg.de

Bedingt durch die Corona Pandemie gibt es befristete Änderungen im Leistungsspektrum der Pflegekassen. Aktuelle Informationen finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums www.wege-zur-pflege.de/corona

Hilfreiche Adressen:

www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-zu-hause

www.alter-pflege-demenz-nrw.de

www.alzheimer-nrw.de

www.zqp.de - Zentrum für Qualität in der Pflege

www.bagso.de - Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen

www.aelter-werden-inbalance.de

Allgemeine Informationen und Bewegungsangebote für ältere Menschen von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Bürgertelefon der Bundesregierung

Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 20 Uhr

Krankenversicherung 030 340 6066 – 01

Pflegeversicherung 030 340 6066 – 02

